OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652676/7/SB

Datum:
Linz, 21. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M J P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.01.2023, BHVBVerk-2022-698244/19-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.01.2023, GZ: BHVBVerk-2022-698244/19-Pl, wurde die Vorstellung und der dabei gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie der Ausfolgung des Führerscheins des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der bB vom 08.11.2022, GZ: BHVBVerk-2022-698244/8-Pl vollinhaltlich bestätigt und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen. Mit diesem Bescheid vom 08.11.2022 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F auf die Dauer von 10 Monaten gerechnet ab Zustellung dieses Bescheids entzogen (Führerschein ausgestellt von der bB am 05.10.2018, GZ: 18378161). Gleichzeitig wurde die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet und weiters aufgetragen, ein Gutachten vom Amtsarzt der bB über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Der Führerschein ist unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der bB oder bei der PI Schwanenstadt abzuliefern. Sollte der Bf im Besitz einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines sein, wird ihm diese ab Zustellung des Bescheids entzogen.

Begründend schilderte die bB den Verfahrensgang und sei zweifelsfrei erwiesen, dass der Bf am 12.08.2022 gegen 23.00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in S lenkte und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht habe. Obwohl der Bf im Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, habe er es trotz Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei unterlassen, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Unter Verweis auf Rsp des Verwaltungsgerichtshofs sei die gegenständliche Aufforderung verbindlich gewesen, auch wenn diese nicht unmittelbar von Angesicht zu Angesicht mit Blickkontakt an den Fahrzeuglenker gerichtet werden konnte. Der Bf sei Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges und somit sei auch eine Aufforderung zum Alkomattest zweifelsfrei aufgrund des verursachten Unfalls vorschriftsmäßig und sei der Bf verpflichtet gewesen, dieser Aufforderung nachzukommen. Aufgrund des vorgelegten Lichtbildes komme die bB zum Schluss, dass der Bf durch das geschlossene Fenster die Aufforderung zum Alkomattest einwandfrei hören konnte. Die Entfernung habe zwischen Fenster und dem Versteck des Bf lediglich ½ m betragen und sei der Bf sowohl über die Terrassentür als auch über das Fenster zum Alkomattest deutlich und unmissverständlich aufgefordert worden. Unstrittig sei für die bB, dass der Bf mehrmals zum Alkomattest aufgefordert worden sei, wobei diese klar und deutlich formuliert

worden seien und vom Bf wahrgenommen werden mussten. Der Bf sei jedoch aus seinem „Versteck“ nicht herausgekommen und habe damit die Durchführung der Alkomatuntersuchung verhindert. Die Angaben, wonach der Bf während der Anwesenheit der Polizei geschlafen habe bzw geglaubt habe, zu schlafen, seien sowohl durch die Zeugenaussagen als auch durch Vorlage eines Fotos eindeutig widerlegt.
Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei daher die Lenkberechtigung für die festgesetzte Dauer zu entziehen. Erschwerend sei zu berücksichtigen gewesen, dass der Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und es anschließend unterlassen habe, die Polizei zu verständigen und die Unfallstelle vorschriftsmäßig abzusichern.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.01.2023, in welcher ausgeführt wird, der Bf sei nie aufgefordert worden, einen Alkotest zu machen bzw habe er jedenfalls diese Aufforderung nicht gehört und sei daher der Bescheid an sich schon aus diesem Grund rechtswidrig. Wenn die anzeigenden Polizeibeamt/innen behaupten, sie hätten eine solche Aufforderung kundgetan, so könne dies weder verifiziert werden noch sei diese Aufforderung geeignet, dass der Bf im Haus diese Aufforderung hätte hören können oder müssen. Nachdem der Bf eine solche Aufforderung nicht gehört habe, eine solche Aufforderung möglicherweise auch gar nie getätigt wurde, sei dem Bf auch nicht anzulasten, dass er der Aufforderung, sich eines Alkotests zu unterziehen, keine Folge geleistet habe. Beantragt werde daher eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die beiden anzeigenden Polizeibeamten einzuvernehmen und den Bescheid als rechtswidrig aufzuheben und das Führerscheinentzugsverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 23.01.2023, eingelangt am 25.01.2023, legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 24.03.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, welche mit dem Verfahren betreffend die Verwaltungsübertretungen (Straferkenntnis vom 12.01.2023, GZ: BHVB/922170082757/22) aufgrund des Vorfalls vom 12.08.2022, ebenfalls in der Zuständigkeit der erkennenden Richterin liegend, verbunden wurde. Zu dieser Verhandlung sind der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung und Vertreter der bB erschienen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Zeugen Insp. K (im Folgenden: Zeugin K) und Insp. D (im Folgenden: Zeuge D) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.03.2023.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 12.08.2022 um 23.00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in x im Bereich G bis zu seiner Wohnadresse E in x E. Er führte eine Probefahrt nach einer Reparatur an seinem Fahrzeug durch.

II.2.2. Dabei überfuhr der Bf auf Höhe G eine Verkehrsinsel und touchierte dabei zwei Verkehrszeichen inkl einem Eisensteher mit Betonsockel, wobei dieser aus der Erdverankerung gerissen wurde. Durch die Touchierung blieben die zwei Verkehrszeichen auf der Fahrbahn liegen.
Der Bf hat wahrgenommen, dass er über den Randstein der Verkehrsinsel gefahren ist, setzte seine Fahrt jedoch fort, ohne die Unfallstelle näher zu betrachten und aus dem Fahrzeug auszusteigen.

Dieser Zusammenstoß war akustisch für eine an der Örtlichkeit G wohnende Person deutlich wahrnehmbar, weshalb diese die Polizei verständigte und die auf der Fahrbahn liegenden Verkehrszeichen beiseite legte.

Von dieser Unfallstelle verblieb eine Treibstoffspur auf der Fahrbahn, welche sich bis zur Wohnadresse des Bf, wo der PKW mit dem angeführten Kennzeichen (BMW schwarz) abgestellt war, erstreckte. Die verständigten Polizeibeamten verfolgten die Treibstoffspur, wobei an einer Stelle eine etwas größere Lache ersichtlich war, und gelangten schließlich zum Haus des Bf an der Adresse E. Das Fahrzeug wies deutlich sichtbare Beschädigungen an der rechten Vorderseite auf, hatte einen platten Reifen rechts hinten und verlor Treibstoff. Eine Halterabfrage bestätigte den Bf als Zulassungsbesitzer des PKW, wohnhaft an der Adresse E. Der Bf stand dadurch im Verdacht, das Fahrzeug zuvor gelenkt zu haben (Unfallbericht samt Lichtbildbeilage, GZ: PAD/22/01645609/001/VW; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Die Polizeibeamten wurden bei der Begutachtung des Fahrzeuges von einem Hund „begrüßt“, der vom Haus E zu ihnen gelaufen kam. Die Polizeibeamten läuteten an der Haustüre, da ihnen niemand öffnete und Geräusche von der Terrasse wahrnehmbar waren, gingen Sie um das Haus herum und konnten den Bf durch das Küchenfenster vor der Couch kauernd wahrnehmen. Die Beamten gaben sich als Polizeibeamte zu erkennen und machten sich sowohl akustisch durch Rufen und Klopfen als auch optisch durch die Verwendung von

Taschenlampen bemerkbar. Der Bf blickte dabei auch immer wieder in Richtung der Polizeibeamten, wenn er nicht mit der Taschenlampe angeleuchtet wurde, leistete der Aufforderung aufzumachen jedoch keine Folge. Aufgrund der vorherigen Personenabfrage war für die Beamten ersichtlich, dass es sich bei der angesprochenen Person um den Bf handelte (Unfallbericht samt Lichtbildbeilage, GZ: PAD/22/01645609/001/VW; Anzeige, GZ: PAD/22/01645609/004/VStV; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Zeuge D forderte den Bf namentlich zur Durchführung des Alkomattests auf. Der Zeuge tat dies durch das geschlossene Fenster, welches über der Couch positioniert ist, neben welchem sich auch die – ebenfalls geschlossene – Terrassentür befindet, in einer deutlich stärkeren Lautstärke im Bewusstsein darüber, dass es sich um gut schalldichtende Fenster handelte. Diese Aufforderung war für den Bf, der wach war und dabei mit dem Kopf auf der Couch liegend vor dieser kauerte, wahrnehmbar. Er leistete der Aufforderung keine Folge, sondern verharrte in seiner Position (Anzeige, GZ: PAD/22/01645609/004/VStV; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Der Bf war bis zur gegenständlichen Entziehung (Bescheid vom 08.11.20022, GZ: BHVBVerk-2022-698244/8-Pl; zugestellt am 10.11.2022) im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B, BE und F und einer bis 05.10.2023 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E und CE (Führerscheinregister; Behördenakt).

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen des Bf sowie den Ausführungen der meldungslegenden Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.3.2. Der Umstand, dass der Bf über die Verkehrsinsel gefahren ist und dabei Verkehrszeichen samt Eisensteher und Betonsockel touchiert hat, ist im Wesentlichen unbestritten und durch die Meldung des Bf am nächsten Tag, die er erst nachmittags veranlasste, belegt. Der Bf gibt selbst an, bemerkt zu haben, dass er über einen Randstein gefahren ist und dass er danach kurz angehalten habe und in den Rückspiegel geblickt habe. Bei der Einvernahme bei der Polizei gab der Bf an, nicht angehalten zu haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Bf sein Fahrzeug tatsächlich kurz zum Stillstand gebracht hat, zumal unstrittig feststeht, dass er nicht aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist und die Unfallstelle näher betrachtet hat. Aufgrund der Beschädigungen an den Verkehrszeichen steht für das erkennende Gericht auch laienhaft betrachtet außer Frage, dass eine derartige Kollision bemerkt werden musste. Unstrittig fest steht daher auch, dass der Bf den Unfall nicht unverzüglich gemeldet hat, sondern seine Fahrt nach Hause

fortgesetzt hat. Auch trotz Anhaltung durch einen anderen Fahrzeuglenker, der ihn auf seinen Flüssigkeitsverlust hinwies, erachtete es der Bf nicht als erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen und den Unfall zu melden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab er dazu an, die Dringlichkeit dabei nicht gesehen zu haben.

II.3.3. Die Feststellungen dahingehend, dass der Bf die Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests wahrnehmen musste und dabei wach war, basieren auf den Schilderungen der Zeugen und des Bf, welche insgesamt einen sehr homogenen und lebensnahen Ablauf der Geschehnisse bildeten. Zunächst decken sich die Ausführungen der Zeugin K, wonach bei der Verfolgung der Treibstoffspur an einer Stelle eine etwas größere Lache war, mit den Ausführungen des Bf, wonach er von einem anderen Fahrzeuglenker angehalten wurde, der ihn auf den Treibstoffverlust hinwies. Der Bf setzte seine Fahrt jedoch fort und stellte sein Fahrzeug vor seinem Wohnhaus ab. Die Treibstoffspur war so deutlich ersichtlich, dass die Zeugen dieser problemlos folgen konnten – dies belegen auch die dem Unfallbericht beiliegenden Lichtbilder, auf welchen die Treibstoffspur eindeutig zu erkennen ist. In weiterer Folge sind auf diesen Lichtbildern auch deutlich die von den Zeugen festgestellten Beschädigungen am Fahrzeug des Bf erkennbar, weshalb die dahingehenden Feststellungen auf Basis der vorliegenden Fotodokumentation getroffen werden konnten.
Die Zeugen konnten somit zu Recht davon ausgehen, dass das Fahrzeug zuvor vom Bf gelenkt wurde, zumal sich dieser bei der Halterabfrage als Zulassungsbesitzer herausstellte und das Fahrzeug vor dessen Wohnadresse abgestellt gewesen ist.

Auch der weitere Ablauf der Geschehnisse liefert ein nachvollziehbares Bild, nämlich dass der Hund des Bf auf die Zeugen zugelaufen kam, als sie das Fahrzeug betrachteten und die Zeugin später dann aber ein Geräusch auf der Terrasse wahrnahm. Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, der Hund sei eigentlich immer im Haus und würde durch die Terrassentür nach draußen gelassen werden. Dies passt schlüssig auch in das Bild zum gegenständlichen Ablauf und zu der Wahrnehmung der Zeugin K, die ein Geräusch von der Terrasse kommend wahrgenommen und eine Alkoholfahne gerochen hat. Die Zeugen schilderten sehr detailliert und unabhängig voneinander den weiteren Ablauf im Wesentlichen einhellig, wonach der Bf beim Hineinleuchten mit der Taschenlampe weggesehen habe und wenn sie die Taschenlampe weggegeben haben, zu ihnen hingesehen habe. Für das Gericht ergeben sich an den Schilderungen der Zeugen, dass der Bf munter gewesen ist, was sich durch dessen Körperhaltung und Kopfbewegungen gezeigt habe, keine Hinweise auf eine falsche Wahrnehmung oder Darstellung. Dies umso mehr, als der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung angab, er habe sich neben seine auf der Couch schlafende Frau gelegt und habe dort geschlafen, wo doch durch das vom Zeugen D angefertigte Lichtbild belegt ist, dass der Bf mit dem Kopf auf

der Couch vor dieser kauerte. Diesen Widerspruch konnte der Bf nicht erklären und verwies nur immer wieder darauf, er habe die Zeugen nicht gehört und gesehen. Dies ist angesichts der Schilderung der Zeugen im Hinblick auf die Körperhaltung und Bewegungen unglaubwürdig und auch mit Blick darauf, dass offensichtlich kurz zuvor der Hund hinaus gelassen wurde, der Bf eben nicht auf der Couch neben seiner Frau lag und seine Kopfbewegungen immer wieder auf Blicke in Richtung der Beamten schließen ließen, nicht schlüssig. Die Zeugen demonstrierten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Lautstärke, mit der sie den Bf ansprachen und der Zeuge D konnte seine Aufforderung zum Alkotest wortwörtlich wiedergeben, zumal es sich um eine Standardaufforderung handelte: „Herr P, ich fordere Sie zum geeichten Alkomattest auf, in den nächsten 15 Minuten dürfen Sie weder essen, trinken, rauchen, Kaugummi kaufen, Medikamente nehmen, hyperventilieren oder jegliches andere Verhalten setzen, welches das Ergebnis verfälschen würde.“. Der Zeuge D gab dabei auch an, sehr wohl im Bewusstsein darüber, wie gut dreischichtverglaste Fenster abdichten, entsprechend laut die Aufforderung ausgesprochen zu haben. Für das Gericht ergab sich daraus bei lebensnaher Betrachtung, dass der Bf – der zum Zeugen D in kürzester Entfernung vor der Couch kauerte und sich vor den Zeugen offensichtlich zu verstecken versuchte – diese Aufforderung hören und wahrnehmen konnte und musste.
Dies widerspricht auch nicht dem Umstand, dass seine Frau auf der Couch schlief und für die Beamten keine Regung zeigte, zumal die Zeugen schilderten, der Bf habe in weiterer Folge bei einer neuerlichen Nachschau seine Position geändert und lag dann neben der Couch, wobei er mit den Händen zu gestikulieren schien, was den Eindruck erweckte, er habe mit der auf der Couch liegenden Frau gesprochen.
Insgesamt ergibt sich für das erkennende Gericht ein recht schlüssiges und kongruentes Bild des Ablaufes zum gegenständlichen Vorfall, wobei die einzelnen Passagen gut ineinandergreifen und ineinanderpassen. Der Verkehrsunfall ist passiert, der Bf setzt seine Fahrt jedoch fort und kommt nach einer kurzen Zwischenanhaltung durch einen anderen Fahrzeuglenker doch zu Hause an; er lässt den Hund hinaus und als die Polizei beim Wohnhaus eintrifft schließt er die Terassentür und versteckt sich neben seiner schlafenden Frau vor der Couch kauernd, um den Zeugen nicht entgegentreten zu müssen, was durch die von der Zeugin K deutlich wahrgenommene Alkoholfahne erklärbar ist. Sein Fahrzeug weist deutliche Unfallschäden auf, weshalb die Zeugen bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls davon ausgehen konnten, dass das Fahrzeug vom Bf als Zulassungsbesitzer gelenkt wurde (vgl dazu zB VwGH 04.05.2022, Ra 2022/02/0062 mwH). Der Bf meldet den Unfall auch nicht gleich am nächsten Morgen, sondern absolviert noch einen Familienbesuch und meldet den Unfall erst am späten Nachmittag bei der Polizei. Aus seinen Rechtfertigungen, wonach die Polizei ja nochmals bei ihm hätte vorbeischauen können – zumindest dann ja jedenfalls in der Früh – kann der Bf hier nichts gewinnen, zumal es seine Verpflichtung als Lenker gewesen wäre, den Unfall unverzüglich zu melden und sich nicht von der Unfallstelle zu entfernen.

Im Gegenteil, dies belegt eher den Anschein, der Bf habe es so lange als möglich hinausgezögert, den Unfall bei der Polizei zu melden.
Entgegen den Ausführungen der bB hat sich im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht bestätigt, dass die Aufforderung zum Alkotest mehrmals ausgesprochen wurde, jedoch ergab diese jedenfalls eine Aufforderung zum Alkotest, die vom Zeugen D wortwörtlich und in der angewendeten Lautstärke wiedergegeben wurde. Beim erkennenden Gericht sind dabei keine Zweifel aufgetreten, der Zeuge könnte dies nicht in dieser Form so vorgenommen haben, weshalb die Ausführungen der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

Zusammengefasst ergibt sich für das Verwaltungsgericht somit, dass der Bf sehr wohl wach gewesen ist und die Aufforderung zum Alkotest nicht hören wollte, sondern sich vor den Zeugen versteckt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen [...]. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Die Behörde hat gemäß § 24 Abs 3 FSG wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des

Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.
Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

III.2. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache iSd Abs 1, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

III.2.1. Das Verwaltungsstrafverfahren zu dem gegenständlichen Vorfall wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO ist noch nicht abgeschlossen, weshalb das Vorliegen dieser bestimmten Tatsache zu prüfen ist:

III.2.1.1. Der Bf war gemäß § 5 Abs 2 Z 2 StVO zum Alkomattest verpflichtet, weil – wie festgestellt – der Verdacht bestand, dass er an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war. Für diesen Fall ist ein verdachtsloser Alkotest auch erst einige Zeit später und an einer anderen Stelle als am Unfallort vorgesehen (vgl zB VwGH 29.01.2018, Ra 2018/02/0033).

III.2.1.2. Wie die bB mit Verweis auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ausführte, schreibt das Gesetz nicht vor, in welcher Form eine Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests zu ergehen hat, sofern nur die entsprechende Deutlichkeit des Begehrens gegeben ist. Der Umstand, dass das Begehren zur Atemluftuntersuchung nicht unmittelbar (von Angesicht zu Angesicht mit "Blick-kontakt") an den Fahrzeuglenker gerichtet werden konnte, vermag der Verbindlichkeit der Aufforderung keinen Abbruch zu tun (vgl dazu für viele: vgl zB VwGH 29.01.2018, Ra 2018/02/0033 oder 12.09.2006, 2006/02/0181 [zur Zulässigkeit der telefonischen Aufforderung]; 27.04.2000, 99/02/0292 [zur Zulässigkeit über die Haussprechanlage]).

Wie festgestellt, hat das Beweisverfahren ergeben, dass sich der Bf in seinem Haus im Wohnzimmer vor der Couch kauernd vor der Polizei versteckt hat und er von dort aus die Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests wahrnehmen musste. Die Zeugen gaben sich als Polizeibeamte zu erkennen und der Zeuge D forderte den Bf namentlich zum Test am geeichten Alkomaten auf. Der Bf kam dieser Aufforderung nicht nach, sondern verhielt sich so, als würde er die Meldungsleger nicht wahrnehmen. Dadurch hat der Bf die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 2 zweiter Satz iVm § 99 Abs 1 lit b StVO verwirklicht hat.

III.2.1.3. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf bestreitet die Wahrnehmung der Aufforderung zum Alkomattest auf Sachverhaltsebene, wozu jedoch das Beweis-verfahren ergeben hat, dass der Bf die Aufforderung wahrnehmen konnte. Seine Ausführungen, wonach er geschlafen habe und von allem nichts mitbekommen habe, haben sich im Rahmen des Beweisverfahrens als unglaubwürdig dargestellt. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.2.2. Der Bf hat zunächst beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG (nämlich eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b StVO) begangen, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist.

III.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf

Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist.

Wenn zusätzlich zur Begehung zu einem Alkoholdelikt auch ein Verkehrsunfall verschuldet wird, so kann dies nach stRsp das Überschreiten der Mindestentzugsdauer rechtfertigen (vgl zuletzt etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231, jeweils mwN). Gleiches muss gelten, wenn – unabhängig vom Verschulden eines Unfalls – der/die Betreffende Fahrerflucht begeht (sh etwa VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

III.3.2. Die Verwirklichung der Delikte der Fahrerflucht nach § 4 Abs 1 lit a bis c StVO und § 31 Abs 1 StVO ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen:

III.3.2.1. Unter einem Verkehrsunfall ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und zumindest einen Sachschaden zur Folge hat, zu verstehen. Hiebei besteht die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO, und zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN). Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des VU überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insb die nach lit b, lit c, Abs 2 und Abs 5 trifft (*Pürstl,* StVO-ON$^{15.01}$ § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] E20 mwN). Daraus folgt, dass der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges der Anhaltepflicht nicht schon dadurch nachkommt, dass er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im übrigen aber – ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern – mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verlässt (VwGH 16.04.1997, 96/03/0334).

III.3.2.2. Wie festgestellt, war die Beschädigung der Verkehrszeichen für den Bf wahrnehmbar bzw hat diese dem Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein kommen müssen. Die massive Beschädigung der Verkehrszeichen – der Betonsockel wurde aus der Erde gerissen – musste bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden. Auch wenn der Bf sein Fahrzeug kurz zum Stillstand gebracht und einen Blick in den Rückspiegel geworfen hat, so ist er lediglich dadurch nicht der Anhalteverpflichtung nach § 4 Abs 1 lit a StVO iSd Rsp nachgekommen. Er ist unstrittig nicht aus dem Fahrzeug ausgestiegen bzw hat

sich von der eingetretenen oder nicht eingetretenen Beschädigung nicht in ausreichender Hinsicht Kenntnis verschafft. Ein Blick in den Rückspiegel reicht dafür nicht aus. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a StVO verwirklicht.

III.3.2.3. § 4 Abs 1 lit b StVO verpflichtet den Unfalllenker zur Absicherung der Unfallstelle um Schäden für Personen und Sachen hintanzuhalten. Solche können bspw durch ausrinnenden Treibstoff oder herumliegende Splitter udgl entstehen (vgl *Pürstl,* StVO-ON[15.01] § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] Rz 6).

Wie festgestellt, hat der Bf es verabsäumt die Unfallstelle abzusichern, zumal er diese ohne iSd Rsp anzuhalten verlassen hat, wodurch die zu Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen seinerseits nicht getroffen wurden. Wie das Beweisverfahren ergeben hat, sind Verkehrsschilder auf der Fahrbahn liegen geblieben und das Fahrzeug des Bf verlor Treibstoff, wobei sich diese Treibstoffspur bis zu seinem Wohnhaus erstreckte. Durch die beschädigten Leiteinrichtungen an der Straße (Verkehrszeichen samt Eisenstange und Betonsockel) und den auf der Fahrbahn herumliegenden Teilen von den Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Treibstoffspur und die damit einhergehende Rutschgefahr bewirkte der Bf jedenfalls gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer, wodurch die Gefahr bestand, dass Schäden für andere Personen und Sachen eintreten. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit b StVO erfüllt.

III.3.2.4. Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit c StVO, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befindet (zB VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (vgl VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

Fest steht, dass durch den gegenständlichen Verkehrsunfall zwei Verkehrszeichen beschädigt wurden und somit ein Fremdschaden eingetreten ist. Der Bf hat seine Fahrt nach der Touchierung jedoch fortgesetzt und sich somit vom Unfallort entfernt, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO verwirklicht hat.

III.3.2.5. Wesentlicher Zweck der Regelung des § 99 Abs 2 lit e iVm § 31 Abs 1 StVO ist eine rasche Verständigung der in Betracht kommenden Stellen und nicht das Strafbedürfnis, damit diese Stellen in die Lage versetzt werden, unverzüglich zunächst verkehrssichernde Maßnahmen zu treffen und im Übrigen die Behebung des Schadens veranlassen zu können, zumal manche Beschädigungen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, zB eine Beschädigung von den Vorrang regelnden oder anderen wichtigen Straßenverkehrszeichen oder von automatischen Lichtsignalanlagen, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bewirken können. Daher ist eine Person, die zwar bei einem Verkehrsunfall eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt hat und anschließend aber Fahrerflucht begeht, unter der Voraussetzung, dass die Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers von einer anderen Person gemeldet worden ist, im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen (wesentlich ist zunächst die Verständigung, nicht die Bestrafung) zwar von der hier behandelten Strafdrohung (Abs 2 lit e) befreit, unterliegt jedenfalls aber der Strafbestimmung nach Abs 2 lit a (sh dazu *Pürstl,* StVO-ON[15.00] § 99 [Stand 1.10.2019, rdb.at] Rz 15).

Fallbezogen wurde der Verkehrsunfall zwar unmittelbar von einer anderen Person akustisch wahrgenommen und der Polizei gemeldet, allerdings ohne Bekanntgabe der Identität, zumal der Bf die Unfallstelle verlassen hat. Deshalb kommt die zitierte Rechtswohltat des § 99 Abs 2 lit e zweiter Halbsatz StVO nicht zur Anwendung. Wie festgestellt, wurden Verkehrszeichen durch den Verkehrsunfall beschädigt, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 31 Abs 1 iVm § 99 Abs 2 lit e StVO verwirklicht hat.

III.3.3. Diese rechtfertigen jedenfalls – wovon die bB zu Recht ausging – eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten.

Es ist unzweifelhaft als verwerflich anzusehen, einen Verkehrsunfall zu verursachen und sodann ohne den Unfall zu melden den Unfallort zu verlassen (§ 31 Abs 1 StVO). Das sofortige Verlassen der Unfallstelle war geeignet aufgrund der beschädigten Leiteinrichtungen an der Straße (Verkehrszeichen) und der verbliebenen Treibstoffspur über eine nicht unerhebliche Fahrbahnlänge gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer herbeizuführen und muss schon aus diesem Grund als verwerflich erachtet werden (kein Anhalten iSd § 4 Abs 1 lit a StVO). Der Bf hat somit die ihn treffenden Verpflichtungen als Fahrzeuglenker – nämlich insbesondere auch die Absicherung der Unfallstelle (§ 4 Abs 1 lit b StVO) – in erheblichem Ausmaß vernachlässigt, weshalb die Umstände dieser Tat durchaus geeignet sind, gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 4 FSG zu begründen. Es ist als besonders verwerflich anzusehen, dass der Bf mit der Meldung des Unfalls auch noch bis am Nachmittag des nächsten Tages wartete, obwohl er die Beschädigungen wahrnahm; er absolvierte noch eine Familienfeier

und rechtfertigt dies mit dem Argument, er habe die Dringlichkeit nicht gesehen. Des Weiteren hat es der Bf – entgegen § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 – unterlassen, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, was auch zu seinem Nachteil zu werten war.

III.4. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangte das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall die Entziehungsdauer von 10 Monaten angemessen festgesetzt wurde. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei einer Versagung oder Entziehung der Lenkberechtigung, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (VwGH 06.07.2004, 2002/11/0108 mwN wie zB VfGH 14.03.2003, G 203/02). Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 23.04.2022, 2000/11/0182 mwN).

III.6. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte (vgl insbesondere die zur Überschreitung der Mindestentzugsdauer zitierte Rsp). Im Übrigen handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (zB VwGH 17.03.2022, Ra 2021/11/0059; 10.05.2017, Ra 2017/11/0042 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger